

DEPARTEMENTSREGLEMENT
DES DEPARTEMENTS CHEMIE

(von Rektorat genehmigt am 11.12.2000)

DEPARTEMENT CHEMIE

A. Die Konstituierung des Departements Chemie

1. Die bestehenden Institute im Bereich Chemie (Organische Chemie, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie) werden zu einem Departement innerhalb der Phil.-Nat. Fakultät zusammengefasst.
2. Die drei bestehenden Institute behalten die Verantwortlichkeit für die haus-spezifischen Verwaltungsaufgaben. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung organisieren sie sich im Einvernehmen mit dem geschäftsleitenden Ausschuss.
3. Das Departement hat folgende Organe:
 - a) Die Departementskonferenz
 - b) Die ständigen und nichtständigen Ausschüsse
 - c) Ein Sekretariat

B. Die Departementskonferenz

4. Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements und repräsentiert die Gesamtheit der Universitätsangehörigen des Departements Chemie.
 - 4.1. Die Departementskonferenz vereinigt alle Inhaberinnen und Inhaber von Professuren des Departements, zudem je drei Vertreter der Gruppierungen Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistierende, technisches und administratives Personal, Studierende. Diese werden von den entsprechenden Gruppierungen gewählt. Die Vertreter der Studierenden müssen das erste Chemie-Vordiplom besitzen. Zudem können alle habilitierten Angehörigen der Gruppierung Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Departementskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
 - 4.2. Die Departementskonferenz vereinigt sich mindestens einmal im Semester unter dem Vorsitz der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Drei stimmberechtigte Mitglieder der Departementskonferenz können jederzeit die Einberufung einer Departementskonferenz innert vier Wochen verlangen.
 - 4.3. Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Diese benötigen jedoch die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Inhaberinnen und Inhaber von Professuren.

5. Die Departementskonferenz hat folgende Aufgaben:

- 5.1. Die Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers und eines Stellvertreters sowie der Vorsitzenden des Forschungs- und des Unterrichtsausschusses aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5.2. Die Bestellung der ständigen Ausschüsse. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) Der geschäftsleitende Ausschuss
 - b) Der Forschungsausschuss
 - c) Der Unterrichtsausschuss

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- 5.3. Die Departementskonferenz kann weitere Ausschüsse ernennen und ihre Zusammensetzung und Aufgaben festlegen. Diese Ausschüsse können nicht in den Aufgabenbereich der ständigen Ausschüsse eingreifen.
- 5.4. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements vertritt dieses nach aussen.

6. Der Departementskonferenz stehen folgende weitere Aufgaben zu:

- 6.1. Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Festlegung der Forschungsschwerpunkte.
- 6.2. Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Festlegung der Studienpläne, die Koordination der Lehre sowie die Organisation gemeinsamer Kolloquien und Seminare.
- 6.3. Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Festlegung der Anforderungsprofile bei bevorstehenden Berufungen zuhanden der Fakultät.
- 6.4. Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Beschlussfassung über Personalanträge (wie Beförderungen, Erteilung von Lehraufträgen und Lektoraten, unbefristete Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Einladung von Gastdozenten) an die zuständigen Behörden.
- 6.5. Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Zuteilung der Assistentenstellen für die Aufgaben des Unterrichts und der Forschung.
- 6.6. Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Einsetzung eines Forschungsbeirates.
- 6.7. Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Departementskonferenz vom geschäftsleitenden Ausschuss unterbreitet werden.

- 6.8. Die Mitglieder der Departementskonferenz haben das Recht, an die zuständigen Ausschüsse, und für Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, direkt an die Departementskonferenz Anträge zu stellen.
- 6.9. Mitglieder der Departementskonferenz können vom geschäftsleitenden Ausschuss Auskunft über die Verwendung der Departementsmittel verlangen.

C. Die ständigen Ausschüsse

7. Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, den Vorsitzenden des Forschungs- und Unterrichtsausschusses sowie im Regelfall zwei weiteren Inhaberinnen und Inhabern von Professuren. Dem Ausschuss müssen mindestens zwei Ordinarien angehören. Es ist auf eine angemessene Vertretung der wesentlichen Fachrichtungen zu achten. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben an von ihm ernannte Unterausschüsse oder Personen delegieren.
 - 7.1. Der Ausschuss erledigt abschliessend alle Aufgaben, die nicht andern Organen zugeordnet sind. Er ist für den ordentlichen Geschäftsgang des Departements, für die Koordination der Tätigkeit der Ausschüsse und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich. Der geschäftsleitende Ausschuss bestimmt über die Verwendung der dem Departement zur Verfügung stehenden allgemeinen Mittel. Der Vorsteher des Departements verwaltet diese Mittel, er ist dem geschäftsleitenden Ausschuss über deren Verwendung Rechenschaft schuldig.
 - 7.2. Der Ausschuss behandelt die längerfristige Personalplanung.
 - 7.3. Der Ausschuss ist verantwortlich für die Administration, soweit sie nicht gemäss Ziff. 2 den Instituten obliegt. Insbesondere hat der Ausschuss die notwendigen Massnahmen zur Vereinheitlichung der Bibliothek, der Werkstätten und der Serviceleistungen zu treffen. Der Ausschuss regelt die Raumzuteilung und die gemeinsame Apparatebenützung sowie die Zuordnung des technischen Personals.
 - 7.4. Der Ausschuss bereitet die Sitzungen der Departementskonferenz vor und hat ein Antragsrecht.
 - 7.5. Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Ausschüsse teilzunehmen.
 - 7.6. Der Ausschuss steht unter der Leitung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Er vereinigt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

8. Der Forschungsausschuss setzt sich zusammen aus drei Ordinarien sowie aus drei weiteren Inhaberinnen und Inhabern von Professuren, welche die wesentlichen Fachbereiche der Chemie vertreten. Er hat folgende Aufgaben:
 - 8.1. Der Ausschuss koordiniert die Forschungstätigkeit unter Wahrung der Forschungsfreiheit der einzelnen Wissenschaftler.
 - 8.2. Der Ausschuss befasst sich mit der längerfristigen Forschungsplanung und bereitet zu Handen der Departementskonferenz die diesbezüglichen Anträge vor.
 - 8.3. Der Ausschuss arbeitet zusammen mit dem Unterrichtsausschuss die Anforderungsprofile bei bevorstehenden Berufungen aus.
 - 8.4. Der Ausschuss koordiniert die gemeinsamen Serviceleistungen für die Forschung und bereitet zusammen mit dem Unterrichtsausschuss die Anträge für die Zuteilung der Assistentenstellen für die Aufgaben des Unterrichts und der Forschung vor.
 - 8.5. Der Ausschuss kann dem geschäftsleitenden Ausschuss zu Handen der Departementskonferenz die Einsetzung eines Forschungsbeirates vorschlagen.
9. Der Unterrichtsausschuss besteht aus vier Inhaberinnen oder Inhabern von Professuren und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppierungen *Lehrbeauftragte sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter* und *Assistierende* und der Fachgruppe Chemie mit bestandem zweitem Vordiplom. Es ist auf eine angemessene Vertretung der wesentlichen Fachrichtungen der Chemie zu achten. Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - 9.1. Der Ausschuss bereitet zu Handen der Departementskonferenz die Festlegung der Studienpläne vor.
 - 9.2. Der Ausschuss ist für die Durchführung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen verantwortlich.
 - 9.3. Der Ausschuss berät und entscheidet - soweit zuständig - über die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen.
 - 9.4. Nach Absprache mit den betroffenen Dozentinnen und Dozenten teilt der Ausschuss die Unterrichtsveranstaltungen zu und bestimmt den Einsatz der für diese notwendigen Assistierenden.
 - 9.5. Der Ausschuss bereitet zusammen mit dem Forschungsausschuss zu Handen der Departementskonferenz die Zuteilung der Assistentenstellen für die Aufgaben des Unterrichts und der Forschung vor.
 - 9.6. Der Ausschuss trägt die Verantwortung für die Organisation der Prüfungen.

- 9.7. Der Ausschuss arbeitet zusammen mit dem Forschungsausschuss die Anforderungsprofile bei bevorstehenden Berufungen aus.
- 9.8. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Semester zusammen.

D. Das Sekretariat

10. Der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher stehen die Dienste eines Sekretariats zur Verfügung. Dieses dient zugleich als Kontaktstelle für Angehörige des Departements und für Aussenstehende. Es archiviert die Protokolle der Departementskonferenz und der Ausschüsse sowie alle das Departement betreffende Dokumente und hält sie für Berechtigte zur Einsicht bereit.

E. Mitteilungen

11. Beschlüsse der Departementskonferenz und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Ein Protokoll der Beschlüsse der Departementskonferenz und des geschäftsleitenden Ausschusses wird allen Mitgliedern der Departementskonferenz zugänglich gemacht; der Ausschuss ist ermächtigt, von der Protokollierung in bestimmten Fällen abzusehen (z.B. zum Schutze der Privatsphäre).

F. Inkrafttreten und Änderungen des Reglements

12. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. April 1989 (Revision vom 1. April 1993) und wurde vom Rektorat am 11.12.2000 genehmigt (Beschluss Nr. 00.12.267). Es kann durch Beschluss der Departementskonferenz unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat geändert werden.